



# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO CHOŠEBUZ · JAHRGANG XVII / LĚTNIK XVII

## IN DIESER AUSGABE

### AMTLICHER TEIL

#### SEITE 1 BIS 2

- Parkgebührenordnung der Stadt Cottbus

#### SEITE 2 BIS 5

- Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung)

#### SEITE 5

- Einziehung öffentlicher Straßenverkehrsanlagen
- Standfestigkeitsprüfungen (Nachkontrolle)
- Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

#### SEITE 6

- Öffentliche Bekanntmachungen eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Altstadt, Ströbitz, Brunschwig, Sandow, Spremberger Vorstadt und Sachsendorf im Bereich der Stadt Cottbus
- Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Altstadt, Ströbitz, Brunschwig, Spremberger Vorstadt und Madlow im Bereich der Stadt Cottbus
- Öffentliche Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin

### NICHTAMTLICHER TEIL

#### SEITE 7

- Informationen der ARGE
- Dankeschön – Sommerferienkalender 2007
- Nachruf
- Aktionsgruppe bittet um Spenden
- Kundeninformation der LWG

#### SEITE 8

- Dank an die Sponsoren der 17. Cottbuser Umweltwoche
- Handys sammeln für die Umwelt
- Sprechstunden des Behindertenbeirates

## AMTLICHER TEIL

### Amtliche Bekanntmachung

## Parkgebührenordnung der Stadt Cottbus

Auf der Grundlage des § 6a Absätze 6 und 7 Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) in der jeweils gültigen Fassung der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Absätze 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 24. September 1993 (GVBl. II S. 646) und in Verbindung mit § 37b des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung Cottbus in ihrer Tagung am 27. 06. 2007 folgende Gebührenordnung beschlossen:

### § 1 Grundsätze

1. Gegenstand der Verordnung sind die Gebühren, die auf öffentlichen Wegen/Straßen und Plätzen durch das Parken während des Laufs von Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen und Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit sowie auf gebührenpflichtigen Parkplätzen zur touristischen Nutzung und bei Großveranstaltungen im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs erhoben werden.

### § 2 Geltungsbereich

Die im § 3 festgelegten Parkgebühren an Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit gelten im Stadtgebiet der Stadt Cottbus mit folgenden Begrenzungen (siehe Anlage):

1. Die **Parkzone 1** wird nach außen begrenzt durch:

- im Norden: Nordstraße, Bonnaskenstraße
- im Osten: E.-Haase-Straße, Am Spreeufer, Spreelauf bis Blechenstraße
- im Süden: Blechenstraße, Güterzufuhrstraße bis Lausitzer Straße
- im Westen: Lausitzer Straße, Berliner Straße, Lessing-Straße, Karl-Marx-Str. bis Nordstraße

2. Die **Parkzone 2** umfasst die übrigen Straßen, Wege und Plätze des Stadtgebietes

### § 3 Höhe der Parkgebühren

- (1) Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 werden, sofern nicht im Absatz 2 anders festgelegt, folgende Gebühren erhoben:

#### 1. Parkzone I

- 20 min = 0,20 €
- 40 min = 0,40 €
- 60 min = 0,60 €
- 90 min = 1,50 €
- 120 min = 2,00 €
- 150 min = 2,50 €
- 180 min = 3,00 €

Maximale Parkzeit: bis zu 3 Stunden  
Mindestgebühr: 0,20 EUR

#### 2. Parkzone II

- 20 min = 0,10 €
- 40 min = 0,20 €
- 60 min = 0,30 €
- 90 min = 0,75 €
- 120 min = 1,00 €
- 150 min = 1,25 €
- 180 min = 1,50 €
- 210 min = 1,75 €
- ab 240 min bis zu 12 h = 3,00 €

Maximale Parkzeit: bis zu 12 Stunden  
Mindestgebühr: 0,10 EUR

- (2) Abweichend vom Absatz 1 gelten für das Parken folgende spezielle Gebühren:

### Gebührenpflichtige Parkplätze bei Veranstaltungen mit überregionaler Ausstrahlung und bei touristischer Nutzung

Der **Tagestarif** beträgt je nach der örtlichen Anzeige bei der Nutzung der Parkplätze:

- Krad 1,50 €
- PKW 3,00 €
- KOM 10,00 €

### § 4 In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt einen Tag nach ihrer  
**FORTSETZUNG AUF SEITE 2**

## AMTLICHER TEIL

## FORTSETZUNG VON SEITE 1

Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Cottbus in Kraft; gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur

Erhebung von Parkgebühren im Stadtgebiet Cottbus an Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit sowie bei Großveranstaltungen vom 29. Januar 2003 außer Kraft.

Cottbus, 28. 06. 2007

gez. Frank Szymanski  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Anlage: Plan der Parkzonen



### Amtliche Bekanntmachung

## Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung)

#### Paragrafen

- § 1 Beitragstatbestand
- § 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes
- § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes
- § 4 Anteil der Stadt Cottbus und der Beitragspflichtigen am Aufwand
- § 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes
- § 6 Nutzungsfaktor für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücksflächen
- § 7 Nutzungsfaktor für Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung
- § 8 Beitragspflichtige
- § 9 Kostenspaltung
- § 10 Abschnitte
- § 11 Vorausleistung
- § 12 Ablösung des Beitrags
- § 13 Fälligkeit
- § 14 Härtefälle
- § 15 Inkrafttreten

#### Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Tagung am 27. 06. 2007 auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung und den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Beitragstatbestand

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Einrichtungen und Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erhebt die Stadt Cottbus von den gemäß § 8 dieser Satzung Beitragspflichtigen Beiträge nach Maßgabe dieser

#### Satzung.

Diese Beiträge werden als Gegenleistung dafür erhoben, dass den Beitragspflichtigen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

#### § 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für:

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen,
2. den Wert der von der Stadt Cottbus aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücke zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme (zuzüglich der Bereitstellungskosten), soweit diese im Rahmen der Straßenbaumaßnahme gewidmet werden oder als gewidmet gelten,

## AMTLICHER TEIL

3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der:

- a. Fahrbahn
  - b. Radwege
  - c. Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten
  - d. Gehwege
  - e. kombinierten Geh- und Radwege
  - f. Rinnen und Bordsteine
  - g. Böschungen, Schutz- und Stützmauern
  - h. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
  - i. Beleuchtungseinrichtungen
  - j. Entwässerungseinrichtungen
  - k. unselbständigen Grünanlagen
- l. Flächen innerhalb der Straßengrenzen, die für die ungetrennte Aufnahme von Fahrzeug- und Fußgängerverkehr bestimmt sind.

(2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten:

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze;
2. für Hoch- und Tiefstraßen;
3. für Straßenüber- und -unterführungen (Tunnel und Brücken) mit den dazugehörigen Rampen (ohne Fahrbahn); Überschreitet die Länge der Straßenüber- und -unterführungen 1/5 der Länge der Anlage sind auch die Kosten der Fahrbahn der Straßenüber- und -unterführung nicht beitragsfähig;
4. für Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung mit lediglich punktuellen Charakter, z. B. teilweise Aufpflasterungen, streckenweise Fahrbahnverengungen oder Aufstellen künstlicher oder natürlicher Hindernisse, soweit sie nicht Bestandteil einer einen abschnittsbildungsfähigen Teil einer Verkehrsfläche erfassenden Planung sind;
5. für Erneuerungsmaßnahmen an solchen Teilen von Anlagen gem. § 1, für die vor weniger als 15 Jahren seit Beendigung der jeweiligen Maßnahme ein Beitrag nach §§ 127 ff Baugesetzbuch oder § 8 KAG Brandenburg erhoben worden ist oder eine Beitragspflicht i. S. d. §§ 127 ff Baugesetzbuch oder § 8 KAG Brandenburg entstanden wäre; Erweiterungen oder Verbesserungen zählen nicht zu Erneuerungsmaßnahmen;
6. für Maßnahmen an innerstädtischen Straßen, die im hierarchisch gegliederten Straßennetz eine herausragende Verkehrsbedeutung besitzen und dazu bestimmt sind, überregionalen und regionalen Verkehr sowie tangentialen städtischen Verkehr aufzunehmen und fast ausschließlich der Verbindungsfunktion für den Kfz-Verkehr dienen.

### § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

#### § 4 Anteil der Stadt Cottbus und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Stadt Cottbus trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtung durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Der Anteil der Stadt Cottbus am beitragsfähigen Aufwand wird wie folgt festgesetzt:

1. Anliegerstraßen	Gemeindeanteil	Anteil der Beitragspflichtigen
a) Fahrbahn	25 %	75 %
b) Radweg	25 %	75 %

c) Park- und Abstellflächen	25 %	75 %
d) Haltebuchten	25 %	75 %
e) Gehweg	25 %	75 %
f) gemeinsamer Geh- und Radweg	25 %	75 %
g) Beleuchtung	25 %	75 %
h) Oberflächenentwässerung	25 %	75 %
i) unselbständige Grünanlagen	25 %	75 %
j) Flächen innerhalb der Straßengrenzen, die für die ungetrennte Aufnahme von Fahrzeug- und Fußgängerverkehr bestimmt sind	25 %	75 %

2. Haupterschließungsstraßen	Gemeindeanteil	Anteil der Beitragspflichtigen
a) Fahrbahn	50 %	50 %
b) Radweg	50 %	50 %
c) Park- und Abstellflächen	40 %	60 %
d) Haltebuchten	50 %	50 %
e) Gehweg	50 %	50 %
f) gemeinsamer Geh- und Radweg	50 %	50 %
g) Beleuchtung	50 %	50 %
h) Oberflächenentwässerung	50 %	50 %
i) unselbständige Grünanlagen	50 %	50 %
j) Flächen innerhalb der Straßengrenzen, die für die ungetrennte Aufnahme von Fahrzeug- und Fußgängerverkehr bestimmt sind	50 %	50 %

3. Hauptverkehrsstraßen	Gemeindeanteil	Anteil der Beitragspflichtigen
a) Fahrbahn	80 %	20 %
b) Radweg	60 %	40 %
c) Park- und Abstellflächen	40 %	60 %
d) Haltebuchten	50 %	50 %
e) Gehweg	50 %	50 %
f) gemeinsamer Geh- und Radweg	50 %	50 %
g) Beleuchtung	60 %	40 %
h) Oberflächenentwässerung	60 %	40 %
i) unselbständige Grünanlagen	50 %	50 %

4. Gemeindeverbindungsstraßen	Gemeindeanteil	Anteil der Beitragspflichtigen
a) Fahrbahn	90 %	10 %
b) Radweg	85 %	15 %
c) Park- und Abstellflächen	70 %	30 %
d) Haltebuchten	70 %	30 %
e) Gehweg	85 %	15 %
f) gemeinsamer Geh- und Radweg	85 %	15 %
g) Beleuchtung	90 %	10 %
h) Oberflächenentwässerung	90 %	10 %
i) unselbständige Grünanlagen	90 %	10 %

(3) Im Sinne des Abs. 2 gelten als:

#### 1. Anliegerstraßen

Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr oder die durch private Zuwegung den mit ihnen verbundenen Grundstücken dienen, auch wenn sie als Mischfläche ausgebaut werden.

#### 2. Haupterschließungsstraßen

Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr, die der Erschließung von Grundstücken und zugleich dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.

#### 3. Hauptverkehrsstraßen

Straßen, die überwiegend sowohl dem durchgehenden innerörtlichen als auch dem überörtlichen Verkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Bereich der Ortsdurchfahrten.

#### 4. Gemeindeverbindungsstraßen

Gemeindestraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage und außerhalb eines im Bebauungsplan festgesetzten Baugebietes, die überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Gemeinden und Gemeindeteilen dienen oder zu dienen bestimmt sind.

(4) Für Anlagen, die in Abs. 2 Nr. 1 bis 4 nicht erfasst sind oder bei denen die Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Stadtverordnetenversammlung die Anteile der Beitragspflichtigen im Einzelfall durch Satzung.

(5) Beim Umbau von Straßen zu Fußgängerzonen ist die Abwägung des Vorteils zwischen Allgemeinheit und Grundstückseigentümer von den besonderen Umständen der jeweiligen Einzelsituation abhängig. Insoweit sind die Anteilssätze in einer Einzelsatzung festzusetzen.

(6) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, zunächst zur Deckung der Anteile der Stadt zu verwenden.

### § 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der nach den §§ 2 - 4 ermittelte von den Beitragspflichtigen zu tragende Aufwand wird auf die Grundstücke, denen die Anlage durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme einen wirtschaftlichen Vorteil bietet, nach dem Verhältnis ihrer Flächen verteilt. Dabei werden Art und Maß der Nutzung der Grundstücke durch eine Vervielfältigung der Fläche bzw. den nach den Absätzen 2, 3 und 4 jeweils zu ermittelnden Teilflächen mit den in den §§ 6 und 7 bestimmten Faktoren berücksichtigt.

(2) Grundstück i. S. dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch - jedes zusammenhängende Grundeigentum, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Soweit die Fläche bzw. Teilfläche eines Grundstücks baulich oder gewerblich nutzbar ist, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors dieser Fläche nach § 6. Für die übrigen Flächen richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt:

- a. bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks; ausgenommen hiervon sind die Flächen, die im Bebauungsplan

**AMTLICHER TEIL****FORTSETZUNG VON SEITE 3**

- als Flächen für Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB) festgesetzt sind;
- bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) hinausreichen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
  - bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
  - bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) bzw. einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
  - wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs i. S. des § 34 BauGB entspricht;
  - bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs i. S. des § 34 BauGB entspricht;
  - überschreitet die tatsächliche bauliche oder gewerbliche Nutzung die nach den Buchstaben a) - f) ermittelten Abstände, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
- (4) Bei Grundstücken nach Abs. 1, die nicht baulich oder gewerblich genutzt werden, sondern nur in anderer Weise nutzbar sind, ist die Gesamtfläche bzw. auch die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen des Abs. 3 nicht erfasst wird.

**§ 6 Nutzungsfaktor für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücksflächen**

- (1) Zur Berücksichtigung des Maßes der Nutzbarkeit werden die nach § 5 Abs. 3 ermittelten, baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt wird.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Für die Flächen eines Grundstücks, die innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
  - Sind nur Baumassezahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassezahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen kleiner 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden).
  - Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen kleiner 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden).
  - Für Flächen, die auf Grund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Sonder-

gebiete für Erholung) gilt 0,3 als Zahl der Vollgeschosse. Diese Zahl gilt auch für Flächen, die im Bebauungsplan als private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) oder als Flächen mit dem Gebot oder der Bindung für Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB), festgesetzt sind und deren Fläche 1/3 der vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfassten Fläche des Grundstücks übersteigt.

(4) Für die Flächen eines Grundstücks, die innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanentwurfs liegen und auf denen Vorhaben nach § 33 BauGB zugelassen wurden, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse ebenfalls aus Abs. 3 Ziff. a) - d).

(5) Für die Flächen von Grundstücken in unbeplanten Gebieten ist die Zahl der sich aus der näheren Umgebung ergebenden zulässigen Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(6) Ist im Einzelfall die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse höher als der sich aus Abs. 2 - 5 ergebenden Zahl der Vollgeschosse, ist die tatsächliche Nutzung maßgebend.

(7) Bei Flächen von Grundstücken mit überwiegend hallenartigen Gebäuden, bei denen es sich nicht um Kirchen handelt und die eine Höhe von 6 m überschreiten und bei Flächen von Grundstücken mit Gebäuden, bei denen wegen der Besonderheit des Bauwerks die Zahl der Vollgeschosse nicht feststellbar ist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die vorausgehende Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden). Bleibt die auf diese Weise ermittelte Zahl der Vollgeschosse hinter der Zahl der auf der Fläche zulässigen Zahl der Vollgeschosse zurück, ist die Zahl der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse zu Grunde zu legen.

(8) Bei Flächen von Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können und bei Flächen von Grundstücken, auf denen nur Stellplätze oder Garagen zulässig sind, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

(9) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung erhöht sich bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie Grundstücken in anderen Baugebieten, die überwiegend gewerblich oder in ähnlicher Weise (z. B.: Grundstücke mit Büro-, Handels-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzt werden, der für das Grundstück gemäß Abs. 2 - 8 maßgebliche Nutzungsfaktor um 0,5.

(10) Als Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung gelten alle Geschosse, die nach der Bauordnung des Landes Brandenburg Vollgeschosse sind und zu Wohn- und Gewerbe Zwecken genutzt werden können oder rein tatsächlich so genutzt werden.

**§ 7 Nutzungsfaktor für Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung**

(1) Zur Berücksichtigung der Art und des Maßes der Nutzung werden die nach § 5 Abs. 4 ermittelten Grundstücksflächen vervielfacht mit:

- 0,3 vorbehaltlich Ziff. d) - g) bei Flächen, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden (z. B.: Kleingartenanlagen, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder sowie Badeseen und

Nutzgärten als Bestandteil eines Wohn- oder Gewerbegrundstücks).

- 0,033 vorbehaltlich Ziff. d) - g) bei Flächen, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen (z.B. Grünland, Ackerland oder Gartenland) oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung).
- 0,0167 vorbehaltlich Ziff. d) - g) bei Flächen, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und als Waldflächen genutzt werden oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur als Waldflächen nutzbar sind.
- 1,0 bei Flächen, auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restflächen gilt Ziff. a) - c).
- 1,0 bei Flächen, die als Campingplätze genutzt werden und auf denen eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen zum Nutzungsfaktor von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restflächen gilt Ziff. a) - c).
- 1,5 bei Flächen, die gewerblich genutzt werden und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen zum Nutzungsfaktor von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restflächen gilt Ziff. a) - c).
- 1,0 bei Flächen, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen mit Zuschlägen zum Nutzungsfaktor von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restflächen gilt Ziff. a) - c).

(2) Die Bestimmung der Vollgeschosse richtet sich nach § 6.

**§ 8 Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

### § 9 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für:

1. Fahrbahn,
2. Radweg,
3. Gehweg,
4. Park- und Abstellflächen,
5. Straßenbeleuchtung,
6. Oberflächenentwässerung,
7. unselbständige Grünanlagen,
8. Haltebuchten,
9. Flächen innerhalb der Straßengrenzen, die für die ungetrennte Aufnahme von Fahrzeug- und Fußgängerkehr bestimmt sind, gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

### § 10 Abschnitte

Der Aufwand kann auch für Abschnitte einer Einrichtung oder Anlage, wenn diese selbständig in Anspruch genommen werden können, ermittelt und erhoben werden.

### § 11 Vorausleistung

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, können Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld erhoben werden.

### § 12 Ablösung des Beitrags

Der Straßenbaubeitragsbescheid kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Ablösevertrages besteht nicht.

### § 13 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Bescheides fällig.

### § 14 Härtefälle

Die Stadt Cottbus kann gemäß der Regelungen des § 12 KAG in Verbindung mit den darin benannten Vorschriften der Abgabenordnung in den Fällen, bei denen sich aus der Anwendung dieser Satzung Härtefälle ergeben, die im Gesetz vorgesehenen Billigkeitsmaßnahmen treffen.

### § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus, 28. 06. 2007

gez. Frank Szymanski  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

## Amtliche Bekanntmachung

# Einziehung öffentlicher Straßenverkehrsanlagen

### Öffentliche Anhörung

Die Stadtverwaltung Cottbus gibt hiermit die Absicht der straßenrechtlichen Einziehung auf der Grundlage des § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I, S. 218) folgender noch öffentlicher Straßenverkehrsanlagen bekannt:

#### • Parkplatz Kastanienallee, Stadtteil Branitz

Diese Einziehung steht im Zusammenhang mit der Grundstücksübertragung in das Sondervermögen der „Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz“, diese stellt eine unselbständige kommunale Stiftung dar.

Sofern damit in Rechte Beteiligter eingegriffen wird, haben diese Gelegenheit, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung Einwände vorzubringen.

Der Plan, in dem der einzuziehende Parkplatz gekennzeichnet ist, kann innerhalb dieser Frist im Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Abteilung Straßenverwaltung, Karl-Marx-Straße 67, Technisches Rathaus, Zimmer 4.048 während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

#### Hinweise:

Mit dieser Absichtserklärung wird ein Verwaltungsverfahren eingeleitet, was zu dem Ergebnis führt, die Rechte und Pflichten der Stadt Cottbus als Trägerin der Straßenbaulast und Verkehrssicherungspflichtige (§§ 9 und 10 BbgStrG) aufzuheben. Belange des Straßenverkehrsrechts oder anderer ordnungsrechtlicher Bestimmungen werden von diesem Verfahren grundsätzlich nicht berührt.

Cottbus, 24. Juli 2007

gez. Frank Szymanski  
Oberbürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

# Standfestigkeitsprüfungen (Nachkontrolle)

In der Zeit vom 1. September bis 31. Oktober 2007 finden die jährlichen Standfestigkeitsnachprüfungen für die beanstandeten Grabmale auf den Friedhöfen der Stadt Cottbus statt.

Die Friedhofsverwaltung weist ausdrücklich daraufhin, dass Grabmale, die zu diesem Zeitpunkt nicht ordnungsgemäß vom Nutzungsberechtigten befestigt worden sind, gemäß § 29 Abs.(2) der Friedhofssatzung der Stadt Cottbus beräumt werden.

Cottbus, den 03.08.2007

Im Auftrag gez. Adam  
Fachbereichsleiterin Grün- und Verkehrsflächen

## Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung DN 400 GGG – übergehend in DN 400 AZ und DN 400 ST – mit Zubehör verlaufend südlich der Autobahn im Bereich des Gewerbegebietes Seegraben bis zum Bereich östlich der Cottbuser Straße in der Gemarkung Groß Gaglow.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBERG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S.2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S.1481, 1483) i.V.m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S.3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit Datum vom 27.11.2006 bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Trinkwasserleitung DN 400 GGG – übergehend in DN 400 AZ und DN 400 ST – mit Zubehör verlaufend südlich der Autobahn im Bereich des Gewerbegebietes Seegraben bis zum Bereich östlich der Cottbuser Straße in der Gemarkung Groß Gaglow die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

• Gemarkung Groß Gaglow; Flur 1; Flurstücke 147/6, 150/7, 670, 1010, 1054, 1089, 1191, 1354, 1360, 1362, 1364, 1367, 1369, 1371, 1373, 1375, 1377, 1379, 1381, 1394

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 03.09.2007 bis 28.09.2007

bei der

Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 461

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB105-TWGrGag1 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes nur bei der unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 16.06.2007

gez. Frank Szymanski  
Oberbürgermeister

**AMTLICHER TEIL**

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe  
Brandenburg

**Öffentliche Bekanntmachung****eines Antrages nach § 9  
Absatz 4****Grundbuchbereinigungs-  
gesetz in den Gemarkungen  
Altstadt, Ströbitz,  
Brunschwig, Sandow,  
Spremberger Vorstadt und  
Sachsendorf im Bereich der  
Stadt Cottbus**

Die Firma Gas-Versorgungsbetriebe Cottbus GmbH, Karl-Liebknecht-Straße 130 in 03046 Cottbus, hat mit Datum vom 17. November 2006 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Gasversorgungsnetzes (Druckstufe HD) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in den Gemarkungen Altstadt, Ströbitz, Brunschwig, Sandow, Spremberger Vorstadt und Sachsendorf in der Stadt Cottbus gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-695 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

**Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von  
Widersprüchen:**

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der angegebenen Dienststelle durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 12. Juli 2007

**Im Auftrag**  
**Vogel**

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe  
Brandenburg

**Öffentliche Bekanntmachung****eines Antrages nach § 9  
Absatz 4****Grundbuchbereinigungs-  
gesetz in den Gemarkungen  
Altstadt, Ströbitz,  
Brunschwig, Spremberger  
Vorstadt und Madlow im  
Bereich der Stadt Cottbus**

Die Firma Gas-Versorgungsbetriebe Cottbus GmbH, Karl-Liebknecht-Straße 130 in 03046 Cottbus, hat mit Datum vom 17. November 2006 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Gasversorgungsnetzes (Druckstufe MD) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in den Gemarkungen Altstadt, Ströbitz, Brunschwig, Spremberger Vorstadt und Madlow in der Stadt Cottbus gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-696 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

**Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von  
Widersprüchen:**

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der angegebenen Dienststelle durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 17. Juli 2007

**Im Auftrag**  
**Vogel**

**Öffentliche Bekanntmachung**

Gemäß § 84 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) gebe ich bekannt, dass der Sitz des verstorbenen Ortsbürgermeisters und Vorsitzenden des Ortsbeirates Branitz, Herrn Hans Rätzel, im Ortsbeirat Branitz entsprechend § 60 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 81 Abs. 5 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung unbesetzt bleibt.

Zur neuen Ortsbürgermeisterin und Vorsitzenden des Ortsbeirates Branitz wurde Frau Marion Bahrke gewählt.

Cottbus, den 08.08.2007

**gez. Sabine Hiekel**  
**Kreiswahlleiterin Kommunalwahlen 2003-2008**  
**der Stadt Cottbus**

## Informationen der ARGE

### Name der ARGE:

JobCenter Cottbus

### Anschrift:

Bahnhofstr. 10  
03046 Cottbus

### Geschäftsführung:

Geschäftsführerin: Frau Gabriele Hentschel  
Stellvertreterin: Frau Gabriele Friedrich

### Partner:

Stadt Cottbus  
Agentur für Arbeit Cottbus

### Rechtsform der ARGE:

öffentlich-rechtlich

### Gründungsdatum:

01.01.2005

### Mitglieder der Trägervertretung:

- Weiße, Berndt (Leiter des Geschäftsbereiches Jugend, Kultur, Soziales der Stadtverwaltung Cottbus)
- Müller, Heinz-Wilhelm (Vorsitzender der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Cottbus)
- Kröning, Reinhard (Geschäftsführer Operativ der Agentur für Arbeit Cottbus)
- Frau Dr. Dagmar Brende (Geschäftsführerin Interner Service der Agentur für Arbeit Cottbus)
- Dieckmann, Maren (Fachbereichsleiterin Soziales der Stadt Cottbus)
- Richter, Eberhard (Stadtverordneter PDS)

### Mitglieder des Beirates:

- Tomsche, Eberhard (Verband der Metall- u. Elektroindustrie in Berlin und Brandenburg)
- Weißköppl, Solveig (Vertreterin der Liga der Spitzenverbände)
- Bunke, Helga (verdi)
- Teuscher, Horst (Kreishandwerkerschaft Cottbus/ Spree Neiß)
- Kasch, Karin (Stadtverwaltung Cottbus)
- Vandreyer, Monika (Frauenzentrum Cottbus e.V.)

### Anzahl der betreuten Bedarfsgemeinschaften:

9.268 (Stand 07/2007) = 15.635 Personen\*  
davon unter 25 Jahre: 5.856 Personen\*

### Bestand an Arbeitslosen im SGBII-Bereich:

7.006 Personen (Stand 07/2007)\*

**Summe ARGE-Budget:** 22.825.600 €

davon Integrationsleistungen: 14.541.600 €  
(zugewiesene Ausgabemittel 2007)

davon Verwaltungskosten: 8.284.000 €  
(Bundesmittel)

**Personal:** 163 Mitarbeiter

davon Mitarbeiter der AA: 89

davon Mitarbeiter der Kommune: 74

Anzahl Führungskräfte: 12

(1 Geschäftsführer; 2 Bereichsleiter; 9 Teamleiter)

\* (vorläufige Angaben)

Durch das JobCenter Cottbus wurden bis Ende Mai 2007 seit Jahresbeginn 1223 arbeitslose Hilfebedürftige integriert. Darunter befinden sich 238 Jugendliche unter 25 Jahren, die überwiegend einen Ausbildungsplatz erhalten haben.

Bis zum 31. Juli 2007 waren seit Jahresbeginn 103 Arbeitslose in eine Qualifizierungsmaßnahme eingetreten. 61 erwerbsfähige Hilfebedürftige wurden seit Jahresbeginn auf dem Weg in die Selbständigkeit unterstützt.

In Maßnahmen öffentlich geförderter Beschäftigung, wie ABM, Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung, Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen sind bis Ende Juli 2007 1174 erwerbsfähige Hilfebedürftige eingetreten.

Für 741 erwerbsfähige Hilfebedürftige sind sonstige weitere individuelle Hilfen zur Verbesserung ihrer Chancen für einen verbesserten Zugang zum 1. Arbeitsmarkt erbracht worden.

## Dankeschön - Sommerferienkalender 2007

Das Lokale Bündnis für Familien und der Fachbereich Jugend, Schule und Sport haben die Herausgabe des Ferienkalenders gemeinsam organisiert und möchten sich bei den Spendengebern, durch deren Hilfe das Erscheinen des Sommerferienkalenders 2007 ermöglicht wurde, ganz herzlich bedanken.

Wir bedanken uns bei:

- Vattenfall Europe Mining & Generation
- Sparkasse Spree-Neiße
- Cottbuser Messe & Touristik GmbH (CMT)
- Vermessungsbüro Hagen Streese
- HERON Buchhaus
- Lausitzer Wasser GmbH (LWG)
- Gebäudewirtschaft Cottbus (GWC)
- Dr. Martina Münch
- Kerstin Kircheis
- Marianne Spring
- Hildegard Kaczmarek
- Susanne Teich
- Christa Keßler

### Nachruf

Eine Stimme, die uns vertraut war, schweigt.  
Ein Mensch, der immer für uns da war,  
lebt nicht mehr.  
Doch Achtung und Erinnerung sind das, was bleibt.

Unserer langjähriges Beiratsmitglied

## Manfred Bromundt

wird durch sein persönlich hohes Engagement zur  
Verbesserung der Belange behinderter Menschen  
vielen in guter Erinnerung bleiben.

Behindertenbeauftragte  
der Stadt Cottbus

Behindertenbeirat  
der Stadt Cottbus

## Kundeninformation

Zur Sicherung der künftigen Versorgung werden die Trinkwasserkunden in den Bereichen Groß Gaglow, Gallinchen und Frauendorf ab Ende September 2007 dauerhaft an die Hochdruckzone des Wasserwerkes Cottbus-Sachsendorf angeschlossen. Dadurch können Trinkwasserdrücke bis zu 6,3 bar auftreten. Wir empfehlen unseren Trinkwasserkunden, die ihre Hausinstallation noch nicht durch einen zentralen Druckminderer geschützt haben, rechtzeitig eine Prüfung und ggf. Nachrüstung vornehmen zu lassen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne unter der kostenfreien Servicenummer 0800/0594594 zur Verfügung.

**Ihre LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG**

## Die „LEADER-Region Spreewald-Plus“ bewirbt sich als Förderregion

## Aktionsgruppe bittet um Spenden

Dank EU- und Landesförderung erfuhr die ländliche Entwicklung der Spreewaldregion in der Vergangenheit vielfältige Impulse; nachhaltige Projekte zur Stärkung der Wirtschaft und der Infrastruktur wurden unterstützt. Um in der Förderperiode 2007 - 2013 weiterhin als Fördergebiet berücksichtigt zu werden, ist nun die Erarbeitung eines Konzeptes erforderlich, welches – auf Basis einer gründlichen Analyse - die Ziele und Maßnahmen beschreibt, mit denen sich die Region selbst entwickeln und voranbringen möchte.

Mit der Konzepterarbeitung ist der Spreewaldverein e. V. beauftragt. Alle 17 Gemeinden im Fördergebiet „LEADER-Region Spreewald-Plus“, beteiligen sich daran. Weitere Projektpartner sind die Entwicklungsgesellschaft Burg (Spreewald) mbH, die Fachhochschule Wildau, die Biosphärenreservatsverwaltung und die Tourismusverbände.

Da die für die Konzepterstellung notwendigen zusätzlichen finanziellen Aufwendungen durch den Spreewaldverein allein nicht gedeckt werden können, wird nun mit einem Spendenaufruf um Unterstützung gebeten. Dieser richtet sich an alle an der nachhaltigen Entwicklung unserer Region Interessierten, welche sich – entsprechend ihren konkreten Möglichkeiten – mit einem finanziellen oder anderen aktiven Beitrag engagieren können. Eine Strategieguppe, zu der die Cottbuser Baubeigeordnete Marietta Tzschope, der Bürgermeister der Stadt Vetschau, Axel Müller, der Bürgermeister der Gemeinde Kolkwitz, Fritz Handrow, der Bürgermeister der Stadt Luckau, Harry Müller, und der stellvertretende Hauptgeschäftsführer der IHK, Dr. Andreas Kotzorek, gehören, zeichnet nicht nur für die inhaltliche Richtung des Konzeptes verantwortlich, sondern fungiert auch im Sinne eines Spendenbeirates für die erhofften Gelder. Wer die Bewerbung der „LEADER-Region Spreewald-Plus“ als Förderregion unterstützen möchte, überweise seine Spende bitte auf das folgende bei der Stadt Vetschau/Spreewald eingerichtete Treuhandkonto:

Konto der Stadt Vetschau/Spreewald,  
Nummer: 100153435, Bankleitzahl: 18092684  
bei der Spreewaldbank e.G.,  
Verwendungszweck: LAG-Treuhandkonto, Spende zur Erarbeitung der GLES 2007-2013 Leader-Region SpreewaldPlus.

Eine Spendenbescheinigung wird selbstverständlich durch den Spreewaldverein e. V. ausgestellt.

## NICHTAMTLICHER TEIL

## SPONSORENDANK

Die 17. Cottbuser Umweltwoche ist erfolgreich beendet – der Fachbereich Umwelt und Natur der Stadt Cottbus sagt Danke.

Danke für die tatkräftige und großzügige Unterstützung, den Einsatz vieler Akteure und nicht zu vergessen, die Hilfe der Verantwortlichen.

Dieses Vorhaben wäre ohne unsere Sponsoren nicht möglich gewesen. Deshalb an dieser Stelle ein extra großes Dankeschön an alle, die zum Gelingen der 17. Cottbuser Umweltwoche beigetragen haben.

- Züblin Umwelttechnik GmbH
- LOBBE Industrieservice GmbH & Co. KG
- Vattenfall Europe Mining & Generation AG
- Sparkasse Spree - Neiße
- LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG
- SpreeGas GmbH
- Medi – DOS 1
- Rrei Hausmeister GmbH
- Lindner Congress Hotel
- Orthopädie- und Reha- Team Zimmermann
- ALBA Cottbus GmbH
- Lausitzer Klärtechnik GmbH
- Marktkauf Handelsgesellschaft mbH & Co OHG
- Sporthaus Reinke
- CMT – Congress, Messe und Touristik GmbH
- Foto-Quelle Britze
- SpreeGalerie
- Tierpark Cottbus
- Reitschule Dieter Pumpa
- Landskron Brauerei Görlitz GmbH
- Lausitzer Ballonfahrten GmbH
- Sport- und Freizeitbad „Lagune“
- Zweirad Hübner
- G+ P Erden Produktions- und Vertriebs GmbH
- Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH
- Galeria Kaufhof
- Gourmet Fleischerei- und Feinkost GmbH
- rbb - Rundfunk Berlin Brandenburg / Studio Cottbus

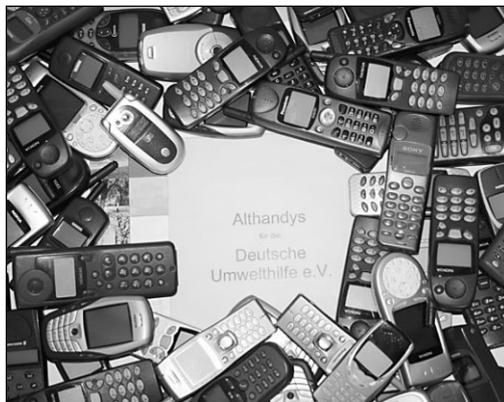


Gemeinsame Freude – Gewinner und Sponsoren des Kinder- und Jugendumweltwettbewerbs

## Handys sammeln für die Umwelt

**Alt-Handy-Recycling  
... eine Aktion der T-Mobile,  
der DUH und des Fachbereiches Umwelt und Natur  
der Stadt Cottbus**

Sie haben ein altes Handy im Schrank?



Dann werfen Sie es bitte nicht weg, sondern geben Sie es uns. Sie helfen der Umwelt damit doppelt.

Handys enthalten einerseits wertvolle Edelmetalle wie Silber, Gold oder Palladium und andererseits umwelt- und gesundheitsgefährdende Schwermetalle wie Cadmium und Blei. Schätzungen zufolge kommen allein durch diese klingelnden Allroundtalente jährlich 5000 Tonnen Elektronikschrott zusammen. Das Recycling von Materialien und die Wiederverwertung von Produkten sind

zwei effektive Wege, Ressourcen zu sparen und die Umwelt zu schonen. Zudem spendet T-Mobile für jedes zurückgegebene Alt-Handy 5,00 Euro für Natur- und Umweltschutzprojekte der Deutschen Umwelthilfe.

Von jedem bei der Stadtverwaltung Cottbus eingehenden Alt-Handy fließen von der Deutschen Umwelthilfe im Rahmen einer Fifty-Fifty-Aktion 2,50 Euro pro Handy für Cottbuser Umweltprojekte zurück.

- Geben Sie uns Ihr altes Handy.
- Entlasten Sie die Umwelt.
- Helfen Sie mit, Cottbus ein wenig grüner zu gestalten.

An folgenden Standorten in Cottbus nehmen wir Ihr altes Handy dankend entgegen:

- Stadtbüro City, Techn. Rathaus, Karl-Marx-Straße 67,
- Stadtbüro Nord, Dienstleistungszentrum, Gewerweg 3,
- Rathaus, Neumarkt 5.

Als Ergebnis einer ersten Sammelaktion aller Mitarbeiter der Stadtverwaltung Cottbus konnten 125 Althandys auf dem Umweltmarkt, im Rahmen der 17. Cottbuser Umweltwoche an T-Mobile übergeben werden. Die erzielte Spendensumme in Höhe von 625,00 Euro wurde in Form eines symbolischen Schecks durch Herrn Georg von Wagner, Pressesprecher der Region Ost der T-Mobile an den Vertreter der Deutschen Umwelthilfe Herrn Albert Wotke überreicht.



v.l.: Karin Kühn, Vorsitzende des Umweltausschusses der Stadt Cottbus; Georg von Wagner, Pressesprecher der T-Mobile, Region – Ost; Lothar Nicht, Beigeordneter für Ordnung, Sicherheit, Umwelt und Bürgerservice; Albert Wotke, Deutsche Umwelthilfe e.V., Leiter Büro Berlin.

Nähere Informationen zur Aktion unter: [www.cottbus.de](http://www.cottbus.de) oder im Fachbereich Umwelt und Natur Tel. 0355 / 612 - 2757

## Sprechstunden der Beauftragten für Behindertenfragen und des Behindertenbeirates der Stadt Cottbus

Alle behinderten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Cottbus sowie deren Angehörige und Verbände, Vereine bzw. Selbsthilfegruppen können sich mit Fragen, Sorgen und Problemen vertrauensvoll an die **Beauftragte für Behindertenfragen der Stadt Cottbus** und an den **Behindertenbeirat** wenden.

Die Beratung durch die kommunale Beauftragte für

Behindertenfragen findet zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung oder bei Bedarf nach Vereinbarung statt.

**Die Sprechstunde des Behindertenbeirates findet jeden ersten Dienstag im Monat in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr in der Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5, Raum 11 statt.**

Wer nicht persönlich kommen kann, hat die Möglichkeit die Ansprechpartner unter der Telefonnummer (0355) 612 2017 zu erreichen.

**Irena Wawrzyniak  
Beauftragte für Behindertenfragen**